

Fragen der BI an den Rat der Stadt Langelsheim

A. Kaufpreis, Erschliessungskosten

Präambel

Aus der Ratssitzung am 6.3.2008 liegen uns die Sitzungsvorlagen Nr. 3/2008 und 4/2008 vor. Ein Einblick in die Kaufverträge ist uns vom Bürgermeister versagt worden. In den öffentlichen Veranstaltungen ist ein Kaufpreis von rd. 520.000,00€ genannt worden.

Aus alledem ergibt sich für uns nur eine fragmentartige Übersicht, die sich im Einzelnen wie folgt darstellt:

- Nebenfläche in Grösse von 4.262 m² x 12,71€/m² = 54.170,02 €
- Baufläche in Grösse von ca. 38.000 m² x 12,71€/m² = 482.980,00 €
- Kaufpreissumme insges. 537.150,02 €

Darüberhinaus ist die Zahlung von Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen vom Rat beschlossen.

Unter Einbeziehung von Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen müsste sich eine wesentlich höhere Summe ergeben als in der Öffentlichkeit genannt.

1. Ist der Kaufpreis durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden?
2. Stimmt die von uns ermittelte Kaufpreissumme?
3. Wieso ist der Quadratmeterpreis für die Baufläche nicht höher als der für die Nebenfläche?
4. Hat die Stadt inzwischen die Kaufpreise vereinnahmt?
5. Und wenn ja, in welcher Höhe?
6. Wie hoch sind die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge?
7. Wie hoch sind der Kaufpreis und die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge pro Quadratmeter bei Verkauf an die Tanzschule Springer gewesen?
8. Zu welchem Preis ist das Grundstück anderen Interessenten angeboten worden?

B. Die Revitalisierung/Erschliessung ist mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) gefördert worden.

Die bezuschussten Flächen sind vorrangig solchen Betrieben zur Verfügung zu stellen, die ebenfalls nach der GA förderfähig sind. Diese Bedingung trifft für die Ansiedlung eines Kraftwerkes nicht zu. Auch ausnahmsweise und/oder wegen etwaiger geringfügiger Inanspruchnahme der erschlossenen Fläche kommt im Sinne der GA die Ansiedlung eines Kraftwerkes nicht in Betracht, denn der weitaus grösste Teil der erschlossenen Fläche soll vom Kraftwerk belegt werden.

1. Ist sich die Stadt der Rückzahlungsverpflichtung bewusst?
2. Hat sich die Stadt bei Maxxcon als Investor rückversichert, dass diese die Rückzahlungsverpflichtung übernimmt?
3. Wenn ja, in welchem Vertrag ist das geregelt?

C. Herr Schönian hat im Erörterungstermin am 30.1.2009 gesagt, im Vertrag sei der Rückbau vereinbart.

Nun gibt es nach einer Betriebseinstellung ohnehin gesetzliche Pflichten des Betreibers, die nicht extra vertraglich abgesprochen werden müssen, weil sie im Gesetz stehen (§5 Abs 3 BImSchG): „Von Anlage und Grundstück dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren ausgehen, vorhandene Abfälle müssen ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls beseitigt werden, die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist zu gewährleisten.“

1. Sind im Vertrag mit der Stadt lediglich diese selbstverständlichen gesetzlichen Pflichten zitiert worden oder gibt es Vereinbarungen im Vertrag mit der Maxxcon, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, und falls ja, welche weiteren Verpflichtungen hat die Maxxcon übernommen?
2. Ist im Kaufvertrag wegen der Kosten eines Rückbaus eine Absicherung festgeschrieben, und falls ja, handelt es sich um eine Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts, und ist diese Bürgschaft selbstschuldnerisch? In welcher Höhe besteht diese Bürgschaft?
3. Sofern keine Bürgschaft vereinbart ist: Weshalb nicht? Hat die Stadt keine Berechtigung dazu, eine entsprechende Sicherheit von der Maxxcon zu verlangen oder welche Gründe gibt es sonst für einen Verzicht darauf?